



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

BSK
Bau + Stadtplanerkontor
Postfach 1178
23871 Mölln



Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner: Frau Hasselbeck
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: 04541 888-437
E-Mail: hasselbeck@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 31.26.1-0377.10
Datum: 10.09.2020

Nachrichtlich

Bürgermeister
der Gemeinde Grambek
über den
Amtsvorsteher des Amtes
Breitenfelde

(nur als e-mail)

Ministerium für Inneres, ländliche
Räume und Integration des Landes
Schleswig-Holstein
Abteilung IV 527, Städtebau,
Ortsplanung und Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Grambek
hier: **Stellungnahme gemäß § 4(2) i.V.m. §13b Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 06.07.2020 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Grambek den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel. 409)

Niederschlagswasser:

Die Festsetzung der Nutzung des Regenwassers zur Gartenbewässerung wird von mir begrüßt.

Unter Pkt 7.2 Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Abwasser, wird beschrieben, dass das Regenwasser über Sickeranlagen in den Untergrund versickert. Hier ist nicht eindeutig, ob

Sitz der Kreisverwaltung: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Zentrale: 04541 888-0
Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de
Konto des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00




Fachdienst Wasserwirtschaft

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Das Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück gesammelt und für die Gartenbewässerung verwendet, überschüssiges Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Die Gemeinde stellt hierfür keine zentrale Versickerungsanlage zur Verfügung.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>es auf den Grundstücken erfolgen soll oder die Gemeinde eine zentrale Versickerungsanlage bauen wird.</p> <p>Wenn die Versickerung auf den Grundstücken erfolgen soll, sollte dies auch im B-Plan festgesetzt werden.</p> <p><u>Fachdienst vorbeugender Brandschutz</u> (Herr Hack, Tel. 503)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten. 2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DWWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten. 3. Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten. <p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u> (Frau Köttgen, Tel. 450)</p> <p>Ich bitte um Ergänzung des § 84 LBO als Rechtsgrundlage bei der Festsetzung Nr. 3 – Örtliche Bauvorschriften.</p> <p>Ich bitte um Anpassung der Angabe der Fassung der BauNVO. Die Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 ist eine Neufassung und ersetzt die Fassung der BauNVO vom 23.01.1990.</p> <p>Ich konnte keinen Maßstab und keinen Nordpfeil finden und bitte um Ergänzung..</p> <p><u>Fachdienst Straßenverkehr</u> (Herr Schneider, Tel. 04151-867346)</p> <p>Die Erschließungsstraße im B-Plangebiet soll als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut und anschließend entsprechend beschildert werden. Der Ausbau ist entsprechend StVO und VwV-StVO (VZ 325) und der dazu ergangenen Erlasse vorzunehmen.</p> <p>Verkehrsberuhigte Bereiche sollen dabei in der Regel so ausgestaltet sein, dass eine optische und/oder bauliche Trennung (z.B. Hochborde, durch Verwendung unterschiedlicher/verschiedenfarbiger Bodenbeläge abgesetzte Gehwege etc.) für unterschiedliche Verkehrsarten zur Verfügung stehender Bereiche unterbleibt (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 10.09.2019).</p> <p>Insbesondere ist der Parkraumbedarf in angemessener Weise zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Fachdienst vorbeugender Brandschutz</u> Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Der Bebauungsplan Nr. 10 enthält keine öffentlichen Verkehrsflächen, da es sich um private Flächen und privat genutzte Flächen handelt. Die Gemeinde hält bereits Löschwassermengen von mindestens 48 cbm/h bereit.</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u> Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Planzeichnung und die Begründung wird korrigiert bzw. ergänzt.</p> <p><u>Fachdienst Straßenverkehr</u> Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Begründung wird mit den Textpassagen ergänzt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p><u>Fachdienst Kommunalaufsicht (Frau Stranghöner, Tel. 235)</u></p> <p>Gegen den beigefügten B-Plan habe ich keine Bedenken. Da die Begründung zum o.a. B-Plan keine Aussage darüber enthält, ob und wenn ja in welcher Höhe der Gemeinde Kosten entstehen, vermag ich eine Beurteilung ob die Gemeinde etwaige aus der Planung erwachsende Belastungen tragen kann, nicht abzugeben.</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u></p> <p>Der Fachdienst Naturschutz kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Planung Stellung nehmen.</p> <p>Ich bitte um Beachtung folgenden Sachverhalts:</p> <p>Die Planung berücksichtigt nicht, dass für einige Bereiche, die jetzt überplant werden, Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr. 6 vorgesehen waren, der nie rechtskräftig geworden ist, aber dennoch umgesetzt wurde. Die Gemeinde war in Vorgesprächen mehrfach darauf hingewiesen worden, dass für diesen Sachverhalt im Zuge der vorliegenden Planung ein geeigneter Umgang gefunden werden muss. Auch der Begleitbericht des Kreises zur Planungsanzeige (Mai 2017) wies darauf hin. Hier ist entsprechend nachzuarbeiten.</p> <p>Im Übrigen weise ich auf die Verantwortung der Gemeinde hin, die Belange von Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vor Bekanntmachung des Bebauungsplans vertraglich zu sichern und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Punkt 2 der Begründung „Alternativ-Standorte“ ist viel zu knapp gehalten und lässt nicht erkennen, dass sich die Gemeinde mit alternativen Standorten innerhalb des Gemeindegebiets auseinander gesetzt hat. Der Absatz ist insofern zu ergänzen.</p> <p>Der Entwurf der beigefügten Berichtigung des Flächennutzungsplans entspricht meiner Prüfung nach nicht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Wohnbaufläche ragt in Richtung Westen und Süden zu weit in die Maßnahmenfläche bzw. in die Fläche für die Landwirtschaft hinein. Ich bitte um Korrektur.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> 	<p><u>Fachdienst Kommunalaufsicht</u></p> <p>Aufgrund des städtebaulichen Vertrages mit dem Initiator des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Am 01.10.2020 hat ein Abstimmungsgespräch beim Kreis Herzogtum Lauenburg diesbezüglich stattgefunden, mit dem Ergebnis, dass die beiden Bebauungspläne (B-Plan Nr. 6, der noch nicht in Kraft getreten ist, sowie B-Plan Nr. 10) unabhängig voneinander zu betrachten sind. Bei dem Bebauungsplan Nr. 10 wurden alle Auflagen erfüllt, die Satzung kann beschlossen werden.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung, Punkt 2 „Alternativ-Standorte“, wird ergänzt.</p> <p>Nach Überprüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Fläche der 2. Änderung des F-Planes übereinstimmt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland
Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg
c/o
Dr. Heinz Klöser
Kapellenweg 3
23883 Grambek
nugrade@gmx.net



Betreff: B-Plan Nr10 Auf der Jörde 1-1000 vom 29. 6. 2020

Guten Tag,

wir bedanken uns für die Überlassung der Planungsunterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die geplante Bebauung führt zu einem erneuten Flächenverbrauch und läuft damit der – sollte es sich nicht nur um ein Lippenbekenntnis handeln – angestrebten Minimierung des Flächenverbrauchs durch die Landesregierung zuwider. Sachlich verschärft jegliches Bauvorhaben die Entwicklung der Klimakrise und ist aus diesem Grund grundsätzlich kritisch zu sehen, insbesondere, als es sich bei dem vorliegenden Vorhaben nicht um eine Innenverdichtung handelt.

In der Begründung heißt es dazu: „Im Ort bestehen zurzeit keine Möglichkeiten, Baulandreserven bzw. Innenentwicklungspotentiale zeitnah zu aktivieren“. Dies ist nicht zutreffend, da z.B. das Grundstück Ecke Ringstraße/Schulstraße planiert und zur Bebauung vorbereitet worden ist.

In diesem Kontext muß leider auch gesagt werden, dass die in der Begründung aufgeführte Beteuerung „Die Gemeinde Grambek ist sich ihrer Verantwortung im Umgang mit Grund und Boden bewusst und geht sorgsam und zurückhaltend mit der Ausweisung von Neubauflächen um“ schlicht nicht wahr ist: Wir erinnern daran, dass die Gemeinde Grambek zu den Gemeinden gehört, die wegen zu weit gehender Bebauungen bereits mit einem Baustopp belegt wurden, bis er vorzeitig (und rechtlich durchaus fragwürdig) durch die Landesregierung aufgehoben wurde.

Des weiteren ist zu prüfen, ob folgender Sachverhalt gegeben ist: Uns ist zur Kenntnis gebracht worden, dass eine bereits in früheren Jahren beabsichtigte Bebauung des fraglichen Geländes aus dem Grund verweigert worden ist, dass es sich um Ausgleichsflächen handele, die im Zuge der Einrichtung des Golfplatzes notwendig geworden seien. Sollte dies zutreffen, wäre weiterhin zu prüfen, ob die betreffende Hindernis-Wirkung weiterhin besteht. Sollte dem so sein, ist von einer Bebauung abzusehen.

Aus den genannten Gründen lehnt der BUND das Bauvorhaben grundsätzlich ab.

Da erfahrungsgemäß solche grundsätzlichen Einwände ignoriert und „weggewogen“ werden, nehmen wir für den Fall der Realisierung der beabsichtigten Bebauung vorsorglich weiterhin Stellung (Inhaltlich entsprechende Punkte, die auch in der Begründung bzw. der Faunistischen Potenzialanalyse und Artenschutzrechtlichen Prüfung erwähnt werden, werden unter den Leitnummern des eigentlichen Bebauungsplans behandelt):

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Am 01.10.2020 hat ein Abstimmungsgespräch beim Kreis Herzogtum Lauenburg diesbezüglich stattgefunden, mit dem Ergebnis, dass die beiden Bebauungspläne (B-Plan Nr. 6, der noch nicht in Kraft getreten ist, sowie B-Plan Nr. 10) unabhängig voneinander zu betrachten sind.

Für den Bebauungsplan Nr. 6 war die angesprochene Fläche als Ausgleichsfläche vorgesehen und nicht für den Bebauungsplan-Golfplatz. Das Planverfahren für den Bebauungsplan Nr. 6 ist nicht bis zur Bekanntmachung der Satzung zu Ende geführt worden, deshalb existiert dieser Plan nicht und auch nicht die Ausgleichsfläche.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 10 wurden alle Auflagen erfüllt, die Satzung kann beschlossen werden.

Im Bestandsplan (1996/97) des Landschaftsplans der Gemeinde sind die Flurstücke als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 15a LNatSchG a.F. „sonstige Sukzessionsfläche – Gartenbrache“ dargestellt. Vom Kreis wurde darauf hingewiesen, dass „sonstige Sukzessionsflächen“ im z.Z. gültigen LNatSchG nicht mehr zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören.


Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Zu TEIL B 1.2:</p> <p>Um den weiterhin grassierenden Flächenverbrauch zu reduzieren, sollten die Wohneinheiten pro Gebäude erhöht werden und bis zu 4 Einheiten pro Haus zugelassen werden.</p> <p>Zu TEIL B 3.1:</p> <p>Um die negativen klimarelevanten Auswirkungen des Bauwerks wenigstens so gut es geht zu minimieren, sollte für die Gebäude verbindlich eine Ausführung als Null-Energie- oder Energie-Plus-Haus vorgeschrieben werden; hierzu sollten gegebenenfalls Glasverkleidungen an Süd- und Westseiten dann zugelassen werden, wenn sie der passiven Wohnungsheizung dienen. Allerdings sollten in diesem Fall Vorrichtungen gegen Vogelschlag festgelegt werden.</p> <p>Zu TEIL B 3.2:</p> <p>Um die negativen klimarelevanten Auswirkungen des Bauwerks weiter zu reduzieren, sollte für die nach Süden/Westen gerichteten Dachflächen Photovoltaik zwingend vorgeschrieben werden, wie es andere Bundesländer bereits eingeführt haben, so dass das immer wieder ins Feld geführte Argument, dies sei den Bauherren nicht zuzumuten, hinfällig geworden ist.</p> <p>Um die negativen Auswirkungen des Bauwerks auf die Biodiversität wenigstens teilweise zu reduzieren, sollten alle anderen Dachflächen – auch die der Hauptgebäude – konsequent als Gründächer ausgeführt werden, und nicht nur auf Nebengebäuden, wie in <i>Begründung</i> empfohlen.</p> <p>Zu TEIL B 3.4:</p> <p>Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sollten Stellflächen für Fahrzeuge in die Untergeschoße der Gebäude integriert werden.</p> <p>Zu TEIL B 4.1:</p> <p>Laut <i>Faunistischer Potenzialanalyse und Artenschutzrechtlicher Prüfung</i> ist lediglich die Erhaltung zweier randlich stehender mittelgroßer Bäume vorgesehen. Dies erscheint nicht ausreichend. Die westlichste Parzelle sollte wegen seines Baumbestandes von einer Bauentwicklung ganz ausgenommen werden. Hier ist der Erhalt auch kleinerer Bäume einer Neupflanzung vorzuziehen.</p> <p>Zu TEIL B 4.2:</p> <p>Grundsätzlich sollte eine Regelung aufgenommen werden, dass eine - auch später durchgeführte - Verplattung der Gärten bzw. Anlage von Schottergärten untersagt ist.</p> <p>Zu TEIL 4.5, 5.1 und 5.3:</p> <p>Vermeidungsmaßnahme 1: Für die Zauneidechsenpopulation in Grambek ist die Maßnahme bedeutungslos, da es keinerlei Zusammenhang mit den lokalen Lebensräumen der Zauneidechse gibt, die in Grambek positiv nachgewiesen ist. Ein Nachweis, dass ein Ausgleich nicht im räumlichen Kontext erbracht werden kann, der in der Folge rechtfertigen würde, dass auf die von Grambek durch ein größeres Waldgebiet und eine Autobahn getrennte Ökokontofläche bei Besenthal ausgewichen werden muss, fehlt. Außerdem dürfte das Gelände aufgrund seiner Nähe zu einem Kleingewässer als Überwinterungsraum für Ringelnattern in Frage kommen, die ebenfalls positiv in Grambek nachgewiesen sind. Dies wird überhaupt nicht thematisiert.</p>	<p>Zu Teil B 1.2: Die Gemeinde beabsichtigt eine Bauentwicklung zuzulassen, die sich den angrenzenden Wohngebieten anpasst. Es bleibt bei der Festsetzung von 2 Wohnungen pro Einzelhaus und 1 Wohnung pro Doppelhaushälfte</p> <p>Zu Teil B 3.1: Die Gemeinde beabsichtigt nicht über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen bezüglich der Klimarelevanten Auswirkung des Bauwerks.</p> <p>Zu Teil B 3.2: Der Textteil wird ergänzt durch den Hinweis, dass privat genutzte Photovoltaik Anlagen zulässig sind. Eine Vorschrift, dies machen zu müssen an der Dachseite nach Süden, bzw. Westen hin, wird die Gemeinde nicht im Bebauungsplan festsetzen.</p> <p>Zu Teil B 3.4: Aufgrund der Höhenlage und der Größe der Grundstücke geht die Gemeinde, gemäß dem Baugesetzbuch, mit Grund und Boden maßvoll um. Tiefgaragenplätze sind in dem Zusammenhang nicht möglich. Aufgrund der Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,3 hat die Gemeinde den Flächenverbrauch auf den Grundstücken beschränkt, Stellplätze und Terrassen gehören mit in die Berechnung der Grundfläche.</p> <p>Zu Teil B 4.1: Der Anregung wird nicht gefolgt. Als Ersatz für die betroffenen Bäume sind Baumpflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Der artenschutzrechtliche Ausgleich für Brutvögel der Gehölze ist eine Fläche von 1.000 m² Größe in Göttin vorgesehen.</p> <p>Zu Teil B 4.2: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Grundflächenzahl von 0,3 regelt, wie viel Fläche für bauliche Anlagen versiegelt werden darf. Gem. § 19 BauNVO darf für Garagen, Stellplätze, Zufahrten sowie Nebenanlagen die Grundflächenzahl mit</p>

50% überschritten werden.
Die Gemeinde wird Schottergärten durch Festsetzung ausschließen.

Zu Teil 4.5, 5.1 und 5.3:

Da auf der betroffenen Fläche ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse möglich ist, setzt die Gemeinde Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion fest, damit es bei der Umsetzung der Planung kein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG ausgelöst wird. Die Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können extern ausgeführt werden.

Bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-RL. Aus der Artengruppe der Reptilien sind in Deutschland 9 Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, die Ringelnatter ist nicht aufgeführt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Zu TEIL 5.2.</p> <p>Die Maßnahme ist unwirksam, da die Kröten entweder auf dem Gelände während ihrer Winterruhe getötet werden bzw. dort im Sommer nicht irgendwelchen Baumaschinen ausweichen können. Wirksamkeit ist nur gegeben, wenn die Baufeldfreimachung zu einer Zeit erfolgt, wenn sich die Kröten in ihren Laichgewässern aufhalten und eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, daß zumindest die meisten Tiere das Gelände verlassen haben. Für die dann in den Laichgewässern befindlichen Kröten sind ausreichende Landlebensräume in räumlicher Nachbarschaft zu den Laichgewässern zu schaffen. Darüber hinaus ist Grambek bekannt für seinen Reichtum an Amphibienarten, die aber allesamt nicht weiter behandelt werden.</p> <p>Zu TEIL 5.7.</p> <p>Während die Maßnahme zu Punkt 5.6 nachvollziehbar erscheint, ist nicht ersichtlich, wie ein Ausgleich für die in Grambek beeinträchtigten Vogelarten auf einer entfernten, bereits existierenden Staudenfläche erfolgen kann, die mit Sicherheit von diesen Arten bereits besiedelt ist, so dass eine Ausweichmöglichkeit für die betreffenden Artgenossen aus Grambek nicht gegeben ist. Insbesondere können diese Vögel nicht einfach wie Zauneidechsen gefangen und weggebracht werden. Insofern ist dieser Punkt hinfällig.</p> <p>Zu TEIL 5. Weitere Aspekte:</p> <p>Das Gelände wird zutreffend als trockene Sukzessionsfläche beschrieben. Ihr Blütenreichtum (siehe Fotos vom 1.8.2020) hat eine hohe Bedeutung für blütenbesuchende Insekten, die durch das als Insektensterben beschriebene Phänomen weiterhin unter starkem Druck stehen. Insekten werden in</p> 	<p>Zu Teil 5.2: In der faunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung des Büros BBS Greuner-Pönicke, sind Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten über den Bestand der Fläche, den Wirkungsraum sowie über Datenauswertung (WinArt-Daten LLUR) ermittelt und ausführlich in der Analyse dargelegt. Aufgrund der Durchführung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen wird kein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.</p> <p>Zu Teil 5.7: Die vorgesehene externe Ausgleichsfläche für die Brutvögel der Gehölze ist zurzeit <u>eine Ackerfläche</u>, die über die natürliche Sukzession auf einer Fläche von 1.000 m² neue Habitate für diese Vogelart entwickeln soll.</p> <p>Zu Teil 5 Die vorgesehene Sukzessionsfläche als externe Ausgleichsfläche für die Brutvögel der Gehölze erfüllt ebenso eine wichtige ökologische Funktion für blütensuchende Insekten.</p>



der Faunistischen Potenzialanalyse und Artenschutzrechtlichen Prüfung jedoch völlig nebensächlich (als Nahrungsquelle für Fledermäuse) abgehandelt. Hier ist deutlich nachzubessern und für entsprechende dauerhafte Blühflächen im Nahbereich zu sorgen.

Zu Faunistischer Potenzialanalyse und Artenschutzrechtlicher Prüfung 4.3.3:

Obsthochstämme sind keine standortheimischen Gehölze, da es sich um Kulturformen handelt, deren Ursprünge im Mittelmeerraum oder Kleinasien, im Falle des Apfels sogar Zentralasiens handelt. Während selbstverständlich jedem Gärtner im Rahmen seines Nutzpflanzenanbaus empfohlen werden sollte, diese Bäume anzupflanzen, sollte man sie aus Randbereichen zur freien Landschaft heraushalten und tatsächlich standortheimischen Wildgehölzen den Vorrang geben.

Zu Faunistischer Potenzialanalyse und Artenschutzrechtlicher Prüfung 4.3.5.

Das im vorigen Punkt erhobene Argument gilt auch für diesen Punkt. Zusätzlich ist anzumerken, dass von den in der Liste aufgeführten Arten Liguster NICHT standortheimisch ist:
<http://www.floraweb.de/webkarten/karte.html?taxnr=3398>

Mit besten Grüßen

Dr. Heinz Klöser
 (im Auftrag für den BUND, Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg)

Zu Punkt 4.3.3. (Begründung)

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Obstbäume/ Obstwiesen bilden eine wichtige Komponente in der traditionellen Kulturlandschaft bzw. im Ortsbild eines Dorfes. Die Pflanzung von Obsthochstämme auf den Grundstücken fügt sich somit in das Ortsbild ein. Außerdem grenzt direkt nördlich an die Grundstücke ein verwilderter Garten mit älteren Obstbäumen an.

Zu Punkt 4.3.5.(Begründung)

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Art - Liguster wird aus der Liste genommen.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Architekten - Ingenieure
z. Hd. Frau Apel
Mühlenplatz 1
23879 Mölln



Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 13.07.2020 /
Mein Zeichen: bplan10-Grambek-Lau /
Meine Nachricht vom: /
Anja Schlemm
anja.schlemm@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 17.07.2020

Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Grambek
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Apel,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Schlemm

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Ziffer 8 der Begründung.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Fackenburg Allee 31b, 23554 Lübeck

BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 11 78

23871 Mölln

Ag
J

REFERENZEN Schreiben vom 06.07.2020
ANSPRECHPARTNER PTI 11, PPB F Lübeck, Dipl. Ing. Klaus Reichert
TELEFONNUMMER 0451/ 488-1053
DATUM 17.07.2020
BETRIFFT Gem. Grambek, B-Plan Nr. 10 und 2. Ä. des F-Planes
 hier: Stellungnahme Vorgangsnr.:200930 001+002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (**mind. 6 Monate vor Baubeginn**) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:

<https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

Jonas Frommholz

i.A.

Klaus Reichert

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg

Postanschrift: Fackenburg Allee 31b, 23554 Lübeck

Telefon: +49 40 30600-0 | E-Mail: T-NL-Nord@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE 814645262

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.